

Konfessionelles Kirchenverständnis und kirchenrechtliche Gemeindekonzeption

Christoph Görisch*

I. Kirchenrechtliche Bedeutung des Bekenntnisses auf der Gemeindeebene

In den unterschiedlichen Konstellationen, in denen die bekenntnismäßige Uneinheitlichkeit im direkten Aufeinandertreffen auf Gemeindeebene heutzutage in kirchenrechtlicher Hinsicht vor allem problematisiert wird, spielt die Gemeindekonzeption als solche keine tragende Rolle. Immerhin zeigen diese Konstellationen aber bereits, dass das Bekenntnis auf der Gemeindeebene überhaupt kirchenrechtlich von Bedeutung ist.

1. Mitgliedschaftswechsel zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchengemeinden

Der wohl bekannteste Fall der kirchenrechtlichen Relevanz des Bekenntnisses auf der Gemeindeebene ist die sog. Möbelwagenkonversion.¹ Nach den einschlägigen Rechtsbestimmungen setzt sich die Kirchenmitgliedschaft bei einem Wohnsitzwechsel auch dann ohne weiteres in der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes fort, wenn diese einen anderen Bekenntnisstand als die frühere Kirchengemeinde hat. Diesem Automatismus, der gewissermaßen ein Überbleibsel des Territorialprinzips (*cuius regio eius religio*) darstellt, kann der Betroffene allerdings im Sinne des Personalprinzips mit einem *votum negativum* wirksam widersprechen.

2. Vereinigung bekenntnisverschiedener Kirchengemeinden

Die Unterschiedlichkeit des Bekenntnisses kann auch bei der Vereinigung von Kirchengemeinden relevant werden. Dazu wird es im Zuge der aktuellen Reformbestrebungen zur Effizienzsteigerung möglicherweise verstärkt kommen.² Werden Kirchengemeinden gleichen Bekenntnisstandes vereinigt, setzt sich dieses Bekenntnis in der neu gebildeten Kirchengemeinde fort. Probleme können hingegen auftreten, wenn innerhalb von verwaltungsunierten Landeskirchen³ Kirchengemeinden mit verschiedenen Bekenntnissen vereinigt werden sollen. Soweit kirchen(verfassungs)rechtliche Vorgaben – solche finden sich z.B. in Art. 3 Abs. 2 S. 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wonach in diesem Fall „allein die gemeinsame Bindung an den Grundartikel“ gilt⁴ – dafür fehlen, kann eine Änderung des Bekenntnisstandes einer oder beider betroffenen Gemeinden nur im Einigungswege er-

* Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Öffentliches Recht und Politik.

¹ Exemplarisch dazu *Stein*, Evangelisches Kirchenrecht, 2. Aufl., 1985, S. 88 f.; vgl. auch (nicht speziell aus gemeindlicher Perspektive) *Wendt*, in: Rau/Reuter/Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Bd. III, 1994, S. 21 (28 ff.).

² Vgl. das 5. Leuchtfeuer des EKD-Impulspapiers „Kirche der Freiheit. Perspektiven im 21. Jahrhundert“ vom Juli 2006.

³ Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen. Vgl. zur Abgrenzung von verwaltungs- und bekenntnisunierten Landeskirchen (sowie zum „streng genommen“ ebenfalls verwaltungsunierten Charakter der Lippischen Landeskirche) etwa *Büning*, Bekenntnis und Kirchenverfassung, 2002, S. 13 f.

⁴ Dazu auch *Büning* (Fn. 3), S. 49 Fn. 181.

reicht werden. Wird eine solche Einigung nicht erzielt, findet die Organisationskompetenz der Kirchenleitung darin ihre Schranke. Die Vereinigung kann dann nicht erfolgen.⁵

3. Gemeindliche Widerspruchsrechte

In der Kirchenverfassung können gemeindliche Widerspruchsrechte gegen bekenntniswidrige kirchengesetzliche Regelungen vorgesehen sein. So kann eine Gemeinde nach Art. 41 Abs. 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aufgrund ihres Bekenntnisstandes gegen ihre Verpflichtung zur Einführung von – mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Kirchensynode zu verabschiedenden – gottesdienstlichen Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbüchern „Widerspruch erheben“.⁶

II. Bekenntnisgeprägte Gemeindekonzeptionen im Kirchenverfassungsrecht?

Eine spezifisch organisationsbezogene Bedeutung der unterschiedlichen Bekenntnisse lässt sich im geltenden Kirchenverfassungsrecht kaum nachweisen.

1. Rechtscharakter des Bekenntnisses

Unabhängig vom genauen Rechtscharakter des Bekenntnisses lassen sich aus dem jeweiligen Bekenntnis allein jedenfalls keine konkreten Ordnungsvorgaben als Rechtsgebote ableiten.⁷ In diesem Sinne wird bisweilen allgemein – unter Bezugnahme auf Art. VII der Confessio Augustana („...Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacrament dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht Not zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden...“), aber ohne Beschränkung auf das lutherische Bekenntnis⁸ – festgestellt, es gehöre „zum evangelischen Selbstverständnis, dass die Frage, wie im einzelnen sich Gemeinde organisiert, keine Frage des Bekenntnisses, sondern der Zweckmäßigkeit in den jeweiligen Verhältnissen ist“.⁹

2. Bekenntnis als Rahmenvorgabe für die Gemeindeorganisation

Dass sich aus dem jeweiligen Bekenntnis keine konkreten organisationsbezogenen Gebote ergeben, schließt eine Bedeutung als Rahmenvorgabe nicht aus. Eine solche Rahmenvorgabe kann sich sowohl auf das Verhältnis von Gemeinde und Landeskirche als auch auf die innergemeindliche Leitungsstruktur, also unmittelbar auf die Gemeindeebene, beziehen. Wenn eine solche bekenntnismäßige Rahmenvorgabe besteht, muss sie sich im geltenden Recht vor allem in den Kirchenverfassungen niedergeschlagen haben, die im Verhältnis zu den einfachen Kirchengesetzen zumindest „als Kirchengesetze mit erhöhter Bestandskraft“ aufgefasst werden.¹⁰

a. Verhältnis von Gemeinde und Landeskirche

Wiederum unter Berufung auf Art. VII CA wird festgestellt, die Gemeinde sei „Trägerin der die Kirche nach evangelischem Verständnis [...] konstituierenden Funktionen. Dies gilt unabhängig davon, ob man die (Orts-)Gemeinde als das Ursprüngliche und die Landeskirchen als Zusammenschlüsse von Gemeinden versteht oder – wie es zumeist dem historischen

⁵ Ausführlicher (zum Recht der westfälischen Landeskirche) *Webers*, Vereinigung, Verbindung und Teilung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen, 2003, S. 94 ff.

⁶ Zu dieser Bestimmung *Erlers*, Kirchenrecht, 5. Aufl., 1983, S. 181.

⁷ Vgl. allgemeiner *Bünings* (Fn. 3), S. 73 ff.

⁸ Zur gesamtkirchlichen Bedeutung des Art. VII CA *Bünings* (Fn. 3), S. 43 ff.

⁹ *Hauschildt/Puhl-Patalong*, in: Heun/Honecker/Morlok/Wieland (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe 2006, Sp. 696 (699).

¹⁰ Zum Fehlen eindeutiger Normhierarchien im evangelischen Kirchenrecht *Honecker*, in: Kästner/Nörr/Schlaich (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 103 (105 f.); vgl. auch *Pirson*, ZevKR 45 (2000), 89 (104 ff.).

Sachverhalt entspricht – die Territorialkirche als in Gemeinden gegliedert ansieht“.¹¹ Daher sind das Gemeindeprinzip, wonach „die eigentliche kirchliche Rechtshoheit der Einzelgemeinde überlassen werden“ muss und „Zusammenschlüsse von Kirchen lediglich als Zweckverbände anzusehen sind“, und das Kirchenprinzip, wonach „es sich bei Kirchen um einen Verwaltungsbezirk einer größeren Einheit, d.h. der Landeskirche, handelt“, kirchenverfassungsrechtlich „nicht voneinander zu trennen“.¹² Eine solche Trennung kann sich daher auch aus dem Bekenntnis nicht ergeben.¹³

Allerdings lassen sich die einzelnen Kirchenverfassungen durchaus bekenntnisorientiert typisieren, auch wenn die beiden Grundtypen der lutherisch geprägten „episkopal-konsistorialen“ Verfassung auf der einen Seite (Prototypen: Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg) und der „presbyterial-synodalen“ Verfassung als reformiertes Gegenstück auf der anderen Seite (Prototyp: Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche) nicht immer in reiner Form, sondern auch außerhalb der unierten Kirchen in Mischformen mit bloßen Akzentuierungsunterschieden vorkommen.¹⁴ Mit der presbyterial-synodalen Verfassung wird dabei auch das Gemeindeprinzip in Verbindung gebracht.¹⁵ Damit ist allerdings wohl kein genereller rechtlicher Vorrang der Gemeindeebene vor der landeskirchlichen Ebene gemeint. Dementsprechend sieht auch § 4 Nr. 5 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche eine Zuständigkeit der landeskirchlichen Synoden in allen „Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenverfassung zuweist oder die eine Mehrzahl von Gemeinden angehen“, vor. Die Besonderheit der Verlagerung von bekenntnisbezogenen Leitungsfunktionen auf die Gemeindeebene in den verwaltungsunierten Landeskirchen¹⁶ hat ihren Ursprung nicht etwa im Bekenntnis bzw. in den Bekenntnissen selbst, sondern lediglich in den organisatorischen Notwendigkeiten dieses Verfassungstyps.¹⁷

Dass den Gemeinden „in den vom reformierten Bekenntnis bestimmten Gliedkirchen [...] eine selbständigere und tragendere Stellung zu[kommt] als in lutherischen Kirchen“,¹⁸ zeigt sich heute allenfalls in Einzelaspekten. Dazu wird besonders das Recht der Pfarrstellenbesetzung entweder durch den Bischof oder durch die Gemeinde gerechnet. Auch diesem Bereich misst man allerdings insofern nur noch eine begrenzte Bedeutung bei, als der Gemeinde in jedem Fall ein „Recht des begründeten Widerspruchs (Votum negativum)“ bleiben soll.¹⁹

b. Innergemeindliche Leitungsstruktur

Bereits vor mehr als dreißig Jahren wurde in der Literatur festgestellt, dass sich die „Eigenart der evangelischen Bekenntnisbildungen [...] für die Rechtsgestalt der Kirchengemeinden

¹¹ v. Tiling, in: Betz/Browning/Janowski/Jüngel (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 3, 4. Aufl., 2000, Sp. 616.

¹² Blaschke, in: v. Campenhausen/Riedel-Spangenberg/Sebott (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, 2002, S. 482 f.; vgl. auch Grethlein/Böttcher/Hofmann/Hübner, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, 1994, S. 335 m.w.N.

¹³ Vgl. auch die allgemeine, bekenntnisunabhängige Auslegungsregel von Stein (Fn. 1), S. 80, wonach „Kirchenrecht in allen Fragen rechtlicher Ordnung im Zweifel für die Gemeinde auszulegen ist“.

¹⁴ Überblickartig Schilberg, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, 2003, S. 2 m.w.N.

¹⁵ Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, 1995, S. 67, spricht vom „presbyterial-synodalen Gemeindeprinzip“; dahingehend z.B. auch Schilberg (Fn. 14), S. 3.

¹⁶ Dazu auch schon oben, unter I 3.

¹⁷ Näher Büning (Fn. 3), S. 49 f.

¹⁸ Claessen, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2007, S. 192.

¹⁹ Stein (Fn. 1), S. 110; undeutlich insofern allerdings z.B. Art. 52 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Abs. 1: Pfarrstellenbesetzung abwechselnd durch Gemeindevahl oder Bischofsbeschluss, jeweils mit vorheriger „Fühlungnahme unter den Beteiligten“ als Sollbestimmung; nähere Regelung durch Kirchengesetz; Abs. 2: „Weitergehende Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinde bleiben unberührt“). Zu demselben Ergebnis einer fehlenden streng bekenntnismäßigen Typisierbarkeit des Pfarrstellenbesetzungsrechts führt aber auch ein Vergleich zwischen der Möglichkeit einer gemeindeunabhängigen Pfarrstellenbesetzung im Ausnahmefall (und mit anschließender 50-jähriger Sperrfrist!) nach § 47 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche auf der einen Seite und den weitgehenden gemeindlichen Mitwirkungsrechten etwa nach Art. 41 f. der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg auf der anderen Seite.

nicht mehr durchgängig als Unterscheidungsfaktor geltend [macht]. In einem äußerst dynamischen geschichtlichen Prozeß sind hier sehr verschiedenartige Traditionsströme zusammengefließen, die nur behutsamer Betrachtung ihre Ursprünge eröffnen. Dabei haben sich auch Fremdeinflüsse, sonderlich politisch-historischer Natur, in das nahezu untrennbare Ganze gemischt“.²⁰ Die Aktualität dieses Befundes lässt sich anhand einzelner Verfassungsbestimmungen beispielhaft verdeutlichen. So folgt die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche unmittelbar auf der Gemeindeebene nicht etwa einem „presbyterial-synodalen Gemeindeprinzip“ in dem strengen Sinne, dass „nur Synoden und Presbyterien Leitungsgewalt ausüben dürfen“.²¹ Auch wenn nach § 10 Abs. 2 der Verfassung der Kirchenrat bzw. das Presbyterium die „Leitung der Kirchengemeinde“ darstellt, ist der Pfarrer nämlich nach § 45 „in Verkündigung, Lehre und Seelsorge vom Kirchenrat/Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig“. Umgekehrt sehen die Kirchenverfassungen des episkopal-konsistorialen Typs keineswegs eine ausschließliche Gemeindeleitung durch den Pfarrer vor. Vielmehr haben die gemeindlichen Kollegialorgane auch dort „unter Einfluß presbyterialen Denkens, gleichermaßen aber auch in Aufnahme liberal-demokratischer Vorbilder, Funktionen gewonnen, die heute in der Mehrzahl der Fälle über bloße Hilfsaufgaben hinaus auf eine echte Mitverantwortung an der Leitung der Gemeinde hintendieren“.²² Dementsprechend wirken nach Art. 21 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern „Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen“ im Kirchenvorstand „bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen“, und nach Art. 18 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat der „Gemeindekirchenrat [...] in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde zu leiten und zu verwalten“. Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die kirchenrechtliche Betrachtung gerade im letztgenannten Bereich wohl nur eine begrenzte praktische Bedeutung hat. In diesem Sinne wird verbreitet (obgleich nicht unbestreitbar) festgestellt, dass die maßgebliche Leitungsfunktion auf der Gemeindeebene heutzutage – unabhängig vom Bekenntnis wie von der kirchenrechtlichen Ausgestaltung – faktisch regelmäßig dem Pfarrer zufällt.²³

²⁰ Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, 1972, S. 150.

²¹ Vgl. Barth (Fn. 15), S. 67; aus westfälisch-uniierter Sicht zu diesem Prinzip Conring, in: Dill/Reimers/Thiele (Hrsg.), Im Dienste der Sache. Liber amicorum für Joachim Gaertner, 2003, S. 137 (141 ff.).

²² Frost (Fn. 20), S. 150.

²³ So etwa Erler (Fn. 6), S. 181; Möller, in: Krauser/Müller (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. XII, 1984, S. 316 (329 f.); Sorg, in: Geldbach/Burkhardt/Heimbucher (Hrsg.), Evangelisches Gemeindelexikon, 1978, S. 194 (196).